

UPDATE ÖPNV-RECHT

ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSGERICHTS BEI STREITIGKEIT UM FAHRPLANZUSTIMMUNG

BVerwG, Beschl. v. 18.07.2016 – BVerwG 3 AV 1.16

Die Klägerin, ein Fernbusunternehmen, zeigte der beklagten Genehmigungsbehörde eine Fahrplanänderung für einen Fernbuslinienverkehr an. Im Anhörungsverfahren verweigerte eine Stadt das Einvernehmen. Die Beklagte lehnte die Zustimmung zu der Fahrplanänderung ab. Nach erfolglosem Widerspruch erhob die Klägerin Klage beim VG Karlsruhe. Dieses rief das BVerwG an, das örtlich zuständige Gericht für die Streitigkeit zu bestimmen.

Das BVerwG lehnte den Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts ab. Entgegen der Auffassung des VG beziehe sich die Streitigkeit nicht auf ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis. Zwar weise der Fahrplan einen Ortsbezug auf und auch der Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG, wonach die Genehmigung zu versagen sei, wenn der Verkehr auf Straßen durchgeführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes hierfür nicht eignen, spiegele einen Ortsbezug wider. Doch das Prüfprogramm bzgl. der Fahrplanänderung beschränke sich nicht auf Fragen mit Ortsbindung. Vielmehr sei regelmäßig auch zu prüfen, ob öffentliche Verkehrsinteressen beeinträchtigt würden (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG) und Verkehrsunternehmen seien zu hören, deren Interessen durch die Fahrplanänderung berührt würden (§ 40 Abs. 2 Satz 3 PBefG). Da die Fragestellung keine rein ortsgebundene sei, richte sich die Zuständigkeit nicht nach § 52 Nr. 1 VwGO. Anzuwenden sei § 52 Nr. 3 VwGO, nach dem das VG örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde bzw. zu erlassen wäre. Die für das Verwaltungsverfahren vorgesehene Auflösung einer Konkurrenz von Behördenzuständigkeiten (vgl. § 11 Abs. 3 und 4 PBefG) würde dadurch in das verwaltungsgerichtliche Verfahren "verlängert".

Bedeutung für die Praxis

Die Thematik der örtlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts wurde zwar unserer Kenntnis nach in PBefG-Angelegenheiten zuvor noch nicht problematisiert. Es ist jedoch erfreulich, dass zukünftig in Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des Personenbeförderungsrechts ein etwaig angedachtes zeitaufwendiges Zuständigkeitsbestimmungsverfahren durch einen Verweis auf diese Entscheidung des BVerwG vermieden werden kann, da nunmehr in der Regel eine klare Zuständigkeitsbestimmung möglich ist.